

2023

Donnerstag, 15. Juni 2023

Nr. 23

Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBI. S. 98)

37. Ordentliche Verbandsversammlung

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);

Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche bei den Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 26.08.2023 des Schützenvereins "Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V."

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBI. S. 98)

SG 16

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBI. S. 98)

gegen HERR RARES-ADRIAN MOSOR

zuletzt gemeldet in Kreszentiaheimstr. 13, 84503 ALTÖTTING

wegen unbekannten Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 12.06.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-RA2210 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 16.06.2023

Landratsamt Altötting

.....

37. Ordentliche Verbandsversammlung

Am Montag, 26. Juni 2023, 10:00 Uhr, findet im Sparkassensaal, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, die

37. Ordentliche Verbandsversammlung des Tourismusverbandes Inn-Salzach

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Genehmigung des Protokolls der 36. Verbandsversammlung
- 3. Zur Information: Vorlage Jahresrechnung 2022
- 4. Beschluss: Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022
- 5. Beschluss: Feststellung der Jahresrechnung 2022
- 6. Beschluss: Entlastung für das Jahr 2022
- 7. Beschluss: Bestellung neuer Mitglieder in den Marketingbeirat
- 8. Zur Information: Aktuelle Verbandsaktivitäten
- 9. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

. . .

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Schneider Landrat und Verbandsvorsitzender

Nr. 14 Az. 135-0/2

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);

Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche bei den Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 26.08.2023 des Schützenvereins "Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V."

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Für die vom Schützenverein "Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V." organisierten Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 26.08.2023 wird eine Ausnahme vom Alterserfordernis für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, erteilt.
- 2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 3. Die Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 3.1

Die Schießanlage muss entsprechend den gültigen Schießstandrichtlinien beschaffen sein.

3.2

Es darf nur mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen bis 7,5 Joule (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 zum WaffG), geschossen werden. Die Waffen sind von einer Aufsichtsperson zu laden.

3.3

Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beachtet werden.

3.4

Es dürfen nur Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schießen zugelassen werden, welche die erforderliche geistige und persönliche Eignung besitzen.

3.5

Die Sorgeberechtigten haben beim Schießen anwesend zu sein oder gegenüber den verantwortlichen Aufsichtspersonen vor der Aufnahme des Schießens eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

 Der Schützenverein "Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V." hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50.-- Euro festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Zimmer-Nr. 2.28., aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Karin Hasenberger

.....

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBI. S. 98)

gegen Herr Jure Petrovčič

zuletzt gemeldet in Jennerstr. 6, 84503 Altötting

wegen unbekannten Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 05.06.2023 unter dem Aktenzeichen

SG16 / TR / AÖ-NJ98 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 14.06.2023 Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBI. S. 98)

gegen Herr Christoph Huber

zuletzt gemeldet in Eibenweg 18, 84547 Emmerting

wegen unbekannten Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 06.06.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-BS865 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 14.06.2023 Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBI. S. 98)

gegen Herr Imre Balog

zuletzt gemeldet in Josef-Geiselberger-Str. 13, 84503 Altötting

wegen unbekannten Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 30.05.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-EA896 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 15.06.2023 Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting Erwin Schneider Landrat

.....